

Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Berichterstattung der Gemeinde

Lohe-Rickelshof

- zur
- erstmaligen Aufstellung eines Lärmaktionsplans
- Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom 15.09.2016

1 Allgemeine Angaben**1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde**

Name der Stadt/Gemeinde: Gemeinde Lohe-Rickelshof
Gemeindekennziffer: 01051069
Ansprechpartner: Frau Martens
Adresse: Kirchspielsweg 6, 25746 Heide
Telefon: 0481/605-63
E-Mail: susanne.martens@amt-heider-umland.de
Internetadresse: www.amt-heider-umland.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Gemeinde Lohe-Rickelshof liegt im Kreis Dithmarschen. Lohe-Rickelshof grenzt direkt an die Kreisstadt Heide an. Das Gemeindegebiet umfasst 539 Hektar und es leben dort ca. 2100 Einwohner. Nachbargemeinden sind im Norden beginnend die Stadt Heide und die Gemeinden Hemmingstedt, Lieth, Wöhrden und Norderwöhrden. Die Gemeinde ist durch die B 203 und die BAB 23 betroffen.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG¹ und deren Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG².

1.4 Geltende Grenzwerte

Siehe Anlage

¹ RICHTLINIE 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. EU Nr. 189, S. 12.

² Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 27.6.2012 BGBl. I 1421

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Tab.1: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Straßenverkehrs betroffenen Menschen

L _{DEN} dB(A)	Belastete Menschen	L _{Night} dB(A)	Belastete Menschen
über 55 bis 60	30	über 50 bis 55	30
über 60 bis 65	30	über 55 bis 60	20
über 65 bis 70	10	über 60 bis 65	0
über 70 bis 75	0	über 65 bis 70	0
über 75	0	über 70	0
Summe	70	Summe	50

Tab. 2: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Straßenverkehrsbelasteten belasteten Fläche und Wohnungen

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
über 55	1,417	37	0	0
über 65	0,344	6	0	0
über 75	0,083	0	0	0,

Link zu den Lärmkarten: www.laerm.schleswig-holstein.de

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind

Im Gebiet der Gemeinde Lohe-Rickelshof sind aufgrund der Lärmkartierung 2017 Lärmbelastungen durch Straßenlärm im folgenden Umfang festzustellen:

Hierbei handelt es sich um den kartierten Bereich der Bundesstraße 203 (Friedrichswerk) und der BAB 23 (Bereich Nehren / Kattrepel).

Es sind 70 Menschen ganztägig Belastungen und Belästigungen ausgesetzt.

Der kartierte Bereich ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Lohe-Rickelshof als Fläche für die Landwirtschaft, Mischgebiet, Wohngebiet und Gewerbegebiet dargestellt.

2.3 Angabe vorhandener Lärmprobleme und verbesserungsbedürftiger Situationen (in der Gemeinde)

Im Gebiet der Gemeinde Lohe-Rickelshof bestehen Lärmprobleme aufgrund der Verkehrsbelastung durch die Bundesstraße 203 und der BAB 23 in folgenden Bereichen:

Friedrichswerk, Kattrepel, Nehren

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

	Maßnahme	Maßnahmenträger	Zeitraum
1.			
2.			
3.			

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (Begründung, sofern keine Maßnahmen geplant oder notwendig sind)

Im Gebiet der Gemeinde Lohe-Rickelshof wurden bislang keine lärmindernden Maßnahmen umgesetzt. Da es sich um eine Landes- und Bundesstraße handelt, ist der Baulastträger der Verkehrsanlage das Land Schleswig-Holstein und der Bund, vertreten durch den Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr des Landes S.-H., Niederlassung Itzehoe.

In Bezug auf das gesamte Gemeindegebiet wurden keine relevanten Lärmbelastungen auf Grundlage der Lärmkartierung 2017 festgestellt, sodass keine Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre geplant sind. Seiten des Landesbetriebes für Straßenbau und Verkehr wurde der Hinweis gegeben, dass eine Überprüfung der Lärmsanierungsmaßnahmen für den Bereich der B 203 Friedrichswerk geplant ist.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Einer langfristigen Strategie bedarf es nicht, da nach Auswertung der Lärmkartierung 2017 keine Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen vorliegen.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz (Erläuterung, sofern keine ruhigen Gebiete festgelegt wurden)

Besondere ruhige Gebiete, die vor einer Zunahme des Lärms zu schützen sind, werden nicht festgesetzt.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen (durch die vorgesehenen Maßnahmen)

entfällt

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Aktionsplans

4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplans und der Mitwirkung der Öffentlichkeit am 29.07.2019

4.2 Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplans bzw. bei vorhandenem LAP der Dokumentation auch seiner Überprüfung zur Mitwirkung mit Möglichkeit zur Stellungnahme vom 07.08. bis 09.09.2019

4.3 Formen der öffentlichen Mitwirkung (mindestens eine Form der Mitwirkung notwendig)

Öffentliche Veranstaltung am

Beratung in gemeindlichen Gremien mit Rederecht für die Öffentlichkeit am 27.06.2019

Sonstige Maßnahmen zur Mitwirkung der Öffentlichkeit

.....

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

5 Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan (falls verfügbar)

5.1 Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans - €

5.2 Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen (geschätzte Gesamtsumme) - €

5.3 Kosten/Nutzenanalyse (ggf. auch verbale Beschreibung, falls Kosten nicht bezifferbar sind)

6 Evaluierung des Aktionsplans

(Festlegungen zur Überprüfung der Durchführung und der Ergebnisse dieses Aktionsplans)

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren, überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet.

7 Inkrafttreten des Aktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan wurde durch der Gemeindevertretung/ Stadtvertretung beschlossen

am: 21.11.2019

7.2 Bekanntmachung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit

(der Lärmaktionsplan tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft)

In den Bekanntmachungskästen vom 08.01.2020 bis 16.01.2020

Link zum Aktionsplan im Internet

www.laerm.schleswig-holstein.de

www.amt-heider-umland.de

Lohe-Rickelshof, 17.01.2020



Sönke Behrmann
Bürgermeister

Übersicht über Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungsrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundes-Umweltministerium durchgeführt (siehe <http://cdr.eionet.europa.eu/de/leu/noise/df3/envt0ec5a/>)

Anwendungsbereich	Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ³		Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ^{4,5}		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ⁶		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁷	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Nutzung	70	60	67	57	57	47	45	35
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
allgemeine Wohngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Gewerbegebiete							70	70
Industriegebiete								

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte §2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) zu beachten.

³ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007
⁴ Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665
⁵ Die Auslösewerte der VLärmSchR 97 gelten nicht für die Lärmsanierung beim Schienenverkehr.
⁶ Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)
⁷ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503)